

30./XII. 1918

35
197

26. Referent Vize-Bürgermeister Hof: Post 24. Mit Rücksicht auf die geänderten allgemeinen politischen Verhältnisse werden die derzeit in den Bezirken untergebrachten Beamten des Wahlkatasters nicht mehr so arbeiten wie bisher. Dagegen soll die Zentrale anders ausgestaltet und die Erhebungen von hier aus gemacht werden. Es ist also notwendig, daß die Bezirkswahlkataster aufgehoben und die Beamten in die

Zentrale versetzt werden. Den Antrag haben die Herren in den Händen, ich bitte um Ihre Zustimmung.

Bürgermeister: Keine Einwendung. **Angenommen.**

Beschluß: 1. Der Status der Beamten des Bezirkswahlkatasters wird aufgelassen; die Angehörigen dieses Status sind zu Beamten des Zentral-Wahl- und Steuerkatasters extra statum zu ernennen und verbleiben extra statum während ihrer ganzen Dienstzeit.

2. Die definitiven Beamten des Bezirkswahlkatasters werden mit dem ihnen nach den Bestimmungen über die Beförderung der Bezirkswahlkatasterbeamten unter Berücksichtigung des Gemeinderats-Beschlusses vom 13. November 1918 zukommenden Range dem Status der Beamten des Zentral-Wahl- und Steuerkatasters angegliedert, so zwar, daß die Beamten, welche die Bezüge der X. Rangklasse besitzen oder erlangen, als Offiziale extra statum und die Beamten, welche die Bezüge der IX. Rangklasse erlangen werden, zu Ober-Offizialen extra statum von dem Stadtrate zu ernennen sind.

3. Die provisorischen Bezirkswahlkatasterbeamten, welche unter Berücksichtigung des Gemeinderats-Beschlusses vom 13. November 1918 eine ununterbrochene Dienstzeit bei der Gemeinde von mehr als zehn Jahren haben, sind zu definitiven Akzessisten des Zentral-Wahl- und Steuerkatasters extra statum mit ihrem bisherigen Range als Bezirks-Wahlkatasterbeamte zu ernennen.

4. Diejenigen provisorischen Bezirkswahlkatasterbeamten, welche noch keine zehnjährige provisorische Dienstzeit bei der Gemeinde vollstreckt haben, sind zu Kanzlisten im Zentral-Wahl- und Steuerkataster zu ernennen. Eine Schmälerung ihrer bisherigen und der neuen Bezüge ist ihnen bis zu ihrer Ernennung zum Akzessisten als Bezugsergänzungszulage auszuführen.

5. Für die künftige Beförderung aller vorgenannten Personen haben die Bestimmungen über die Beförderung und Vorrückung der Beamten des Zentral-Wahl- und Steuerkatasters Anwendung zu finden und wird jede weitere Beförderung extra statum vorgenommen.

Denjenigen Beamten, welche die für den Zentral-Wahl- und Steuerkataster vorgeschriebene Prüfung noch nicht abgelegt haben, wird eine Frist zur nachträglichen Ablegung dieser Prüfung von sechs Monaten gewährt; im Falle der Nichtablegung dieser Prüfung ist jede weitere Beförderung gehemmt.